



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06534**
Datum: 05.06.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Tom Wolter

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.06.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag des Stadtrates Tom Wolter – MitBürger – zur Aufnahme besonderer Vertragsbedingungen bei Vergaben der Stadt Halle (Saale) – keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Beschlussvorschlag:

Bei künftigen Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale) werden nur Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

gez. Tom Wolter
Stadtrat MitBürger

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen sozialen Kriterien, für dessen Einführung als besondere Vertragsbedingung bei Vergaben zur Zeit keine gesetzlichen Grundlagen existieren, gibt es zur Ächtung der Kinderarbeit die Ratifizierung der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik Deutschland. Damit ist die Verpflichtung verbunden, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. In vielen anderen Städten ist dies bereits gängige Praxis. (vgl.: München, Karlsruhe, Leipzig)

Daher wird vorgeschlagen, bei künftigen Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale) das soziale Kriterium des Verzichts auf Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, als Vertragsbedingung aufzunehmen.

Durch einen Stadtratsbeschluss kann eine Regelung geschaffen werden, die ein einheitliches und für alle Vergaben verbindliches Vorgehen vorschreibt, so dass auch der Grundsatz der Transparenz und das Gleichbehandlungsgebot gewahrt bleiben.

**Beantwortung Antrag Stadtrat Tom Wolter – MitBürger –
Vorlagen-Nummer: IV/2007/06534**

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung unterstützt nachträglich den o. g. Antrag. In diesem Zusammenhang darf an die Beantwortung – Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen, Vorlagen-Nr. IV/2005/05047 – erinnert werden. Bei der Beantwortung dieser Anfrage hat die Verwaltung bereits deutlich gemacht, dass sie Kinderarbeit nicht duldet. Vergaberechtlich ist die „Zuverlässigkeit“ des Auftragnehmers aus Sicht der Verwaltung nicht gegeben, wenn er sein Produkt mit Hilfe von Kinderarbeit herstellt. Damit verstößt er gegen ein gesetzliches Verbot!

Um dies auch nach außen klar zum Ausdruck zu bringen, schließt sich die Verwaltung dem Antrag des Antragstellers an.

Egbert Geier
Beigeordneter
Zentraler Service